

lich oder grobfahrlässig verursacht haben, von der Insolvenzschiädigung ausgeschlossen sein sollen. Der Nationalrat hat nun diesen Absatz gestrichen. Er hält ihn für eine Gefährdung des Streikrechtes und sieht im übrigen genügend andere rechtliche Mittel und Sanktionen für den Fall, dass eine Insolvenz absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nationalrat bezieht sich hier auf OR Artikel 321 und 321e, aber auch auf Artikel 54 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes, wonach in solchen Fällen ohnehin Arbeitnehmer ihre Entschädigung zurückerstatten müssten. Die Situation ist so, dass der Nationalrat in diesem Punkt keinesfalls auf seinen Entscheid zurückkommen und wir mit einem Festhalten einfach bewirken würden, dass die Vorlage in dieser Session nicht mehr verabschiedet werden könnte. Namens der Kommission muss ich Sie bitten, auch hier unseren Verständigungswillen darzutun.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 84 Abs. 1 Bst. a – Art. 84 al. 1 let. a*

**Miville, Berichterstatter:** Diese Differenz betrifft eher eine redaktionelle Angelegenheit. Hier ist nämlich ein Lapsus passiert. Die Kommission wollte mit ihrem Antrag ganz offensichtlich den Satz umstellen und dadurch redaktionell verbessern. Als solche ist die Änderung denn auch vom Plenum des Rates angenommen, der französische Text aber unverändert belassen worden. Im Rahmen dieser Umstellung sind aber die Worte «oder von den Trägerorganisationen geführten Stellenvermittlungsinstitutionen» sozusagen unters Pult gefallen; rein versehentlich und zweifellos gegen den wirklichen Willen der Kommission und des Rates. Der Nationalrat hat denn auch der Korrektur ohne weiteres zugestimmt und die erwähnten Worte wiederaufgenommen.

Im Auftrag der Kommission bitte ich Sie, dieser Bereinigung ebenfalls zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

82.031

## **KUVG und Arbeitslosenversicherung.**

### **Versicherter Verdienst**

### **LAMA et assurance-chômage. Gain assuré**

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 21. April 1982 (BBI I 1374)

Message et projets de loi et d'arrêté du 21 avril 1982 (FF I 1391)

Beschlüsse des Nationalrates vom 7. Juni 1982

Décisions du Conseil national du 7 juin 1982

#### *Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

#### *Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer aux décisions du Conseil national

**Miville, Berichterstatter:** Für die Arbeitslosenversicherung hat seit jeher, aus Durchführungsgründen und aus sozialpolitischen Motiven, bezüglich der Höchstgrenze des versicherbaren Verdienstes der gleiche Plafond gegolten wie bei der Unfallversicherung. Die Höchstgrenze ist 1974 letzt-

mals der Teuerung angepasst worden. Nachdem der höchstversicherbare Verdienst in der Unfallversicherung erhöht werden soll, muss auch in der Arbeitslosenversicherung gleichgezogen werden.

Als die Botschaft zum neuen Unfallversicherungsgesetz 1976 publiziert wurde, durfte man die Hoffnung hegen, die Neuordnung trete auf 1980 oder 1981 in Kraft. Sie alle wissen, dass die Beratungen mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als man sich damals vorstellte. Hinzu kommen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Ein- und Durchführung; Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nun der 1. Januar 1984. So lange kann man aber angesichts der seit 1974 eingetretenen Geldentwertung mit der Anpassung des höchstversicherbaren Verdienstes nicht mehr zuwarten. Sie muss noch unter dem geltenden Recht vorgenommen werden. Diesem Zweck dienen die auf den Seiten 9 und 10 abgedruckten Beschlusssentwürfe. Sie nennen keine Frankenbeträge, sondern gehen beim Krankengeld von einem festen Prozentsatz – 80 Prozent des Lohnes –, beim Höchstbetrag des versicherbaren Lohnes von einer Bundesratskompetenz aus (vorgesehen sind monatlich 5800 Franken), und für die Übergangsordnung der Arbeitslosenversicherung – was die Beiträge der Versicherten betrifft – die Angleichung an die Unfallversicherung.

Um etwas anderes handelt es sich bei der auf Seite 11 abgedruckten Revision von Artikel 28 Absatz 2 erster Satz des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Hier geht es darum, dass ein Versicherter Leistungen beziehen können soll, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst worden ist.

Bis vor kurzem hat das keine Schwierigkeiten bereitet. Die Kassen traten in solchen Fällen in die Rechte des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber ein. Nun hat aber das eidgenössische Versicherungsgericht im Jahre 1980 in Fällen, in denen der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber Ansprüche geltend machen kann – auch wenn diese als fiktiv, als uneinbringlich gelten müssen –, die Möglichkeit der Zahlung durch die Kassen abgelehnt, weil der geltende Artikel nur die Zweifel über den Anspruch meine, nicht aber die Einbringlichkeit eines an sich unzweifelhaften Anspruches. Mit dieser Rechtslage, die den Versicherten in Fällen dieser Art an den insolventen Arbeitgeber bzw. auf die Konkursmasse verweist, dürfen wir uns als Gesetzgeber nicht abfinden.

Der Nationalrat hat sämtlichen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen am 7. Juni 1982 zugestimmt. Bezüglich der soeben begründeten Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wählte er die Form eines dringlichen Bundesbeschlusses. Damit trägt er der Tatsache Rechnung, dass die neue Praxis des EVG, der wir nun den Riegel schieben wollen, ausgerechnet in einer Zeit Geltung beansprucht, in der die wirtschaftliche Lage kritischer geworden ist und sich die Fälle von zahlungsunfähigen Arbeitgebern häufen. Falls die Novelle nicht dringlich erklärt würde, müsste der Bundesrat ein besonderes Datum für das Inkrafttreten festsetzen, jedoch unter Berücksichtigung der Referendumsfrist. Damit würden zumindest drei Monate verlorengehen, in denen zahlreiche Arbeitnehmer von schweren Verlusten getroffen werden könnten.

Ich empfehle Ihnen daher namens Ihrer Kommission Eintreten auf die Vorlage, Zustimmung zu allen Beschlüssen und Dringlicherklärung des Bundesbeschlusses betreffend die Arbeitslosenversicherung.

#### **A**

### **Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung**

### **Loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents**

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Ziff. I und II****Titre et préambule, ch. I et II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**B****Bundesbeschluss über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung****Arrêté fédéral instituant l'assurance-chômage obligatoire***Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Ziff. I und II****Titre et préambule, ch. I et II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**C****Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung****Loi fédérale sur l'assurance-chômage***Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Ziff. I und II****Titre et préambule, ch. I et II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

82.021

**Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts 1981****Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1981**

Bericht des Bundesrates vom 24. Februar 1982, des Bundesgerichts vom 12. Februar 1982 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1981

Rapport du Conseil fédéral du 24 février 1982, du Tribunal fédéral du 12 février 1982 et du Tribunal fédéral des assurances du 31 décembre 1981

Beschlussentwurf siehe Seite 349 des Berichtes  
Projet d'arrêté voir page 349 du rapport

Bezug durch die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

S'obtiennent auprès de l'Office central des imprimés et du matériel, Berne

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1982  
Décision du Conseil national du 8 juin 1982

*Allgemeine Aussprache – Discussion générale*

**Egli**, Berichtersteller: Zusammen mit dem Geschäftsbericht des Bundesrates wird auch der Bericht beider Geschäfts-

prüfungskommissionen über die Inspektionen im Jahre 1981 zur Beratung gestellt. Ich leite die Beratung beider Geschäfte wie folgt ein:

Der Bericht über die Inspektionen wurde in der Öffentlichkeit unterschiedlich aufgenommen. Während in einem Teil der Presse den Geschäftsprüfungskommissionen das Zeugnis «gute Kontrolleure» ausgestellt wurde, erhielt dieser Bericht in einem anderen Teil die Qualifikation «belangloses Papier», «oberflächliche Kratzer» usw. Ein Blatt hat sogar allen Ernstes die Behauptung aufgestellt, die Geschäftsprüfungskommission sei zur Überprüfung eines Entwicklungsprojektes nach Madagaskar gereist. Schliesslich wird verschiedentlich die Frage aufgeworfen, wer denn eigentlich die Geschäftsprüfungskommission überwache. Diese Frage darf durchaus gestellt werden. Aber sie ist kein Primeur mehr. Schon die alten Römer haben gefragt: *Quis custodit custodem?* Wer passt eigentlich auf den Wächter auf?

Diese sehr unterschiedliche Beurteilung der Arbeit der Geschäftsprüfungskommissionen muss mindestens zum Teil auf einer unterschiedlichen Auffassung über die Aufgabe dieser Kommissionen beruhen, weshalb einige Worte hierüber fällig sind.

Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen ist in Artikel 57ter ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes umschrieben. Wenn darin von der Überwachung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung und der Rechtspflege die Rede ist, so kann damit nur die Oberaufsicht gemeint sein, die dem Parlament gemäss Bundesverfassung gesamtheitlich zusteht. Die Direktaufsicht übt gemäss Artikel 102 Ziffer 15 der Bundesverfassung der Bundesrat selbst aus. Daher sind die Geschäftsprüfungskommissionen weder fähig noch kompetent, eine dauernde und umfassende Kontrolle der Verwaltung auszuüben. Sie haben gegenüber der Verwaltung weder ein Weisungsrecht noch ist es ihre Aufgabe, zukunftsgerichtete politische Akzente zu setzen. Zu diesem Zweck stehen dem Parlament andere Instrumente zur Verfügung, so insbesondere der Richtlinienbericht oder der Legislaturzwischenbericht des Bundesrates. Andererseits darf sich die Geschäftsprüfungskommission nicht darauf beschränken, sich den «causes célèbres» der Verwaltung zuzuwenden, also Verwaltungsskandalen oder Verwaltungsvorfällen, die zu Skandalen gemacht und breitgewalzt werden. Sie muss gelegentlich auch die Mauerblümchen der Verwaltung pflegen, auch wenn diese nichts «hergeben». Darum ist der Bericht über die Inspektionen (welcher übrigens nur einen relativ kleinen Teil der durchgeführten Inspektionen erläutert) keine Skandalchronik, weshalb eine gewisse Art unserer Presse damit nichts anzufangen vermag und mit eigener Phantasie noch etwas nachhelfen muss, wie zum Beispiel mit einer Reise der Kommission nach Madagaskar.

Gelegentlich gewinnt man den Eindruck, dass der Öffentlichkeit mit Verwaltungsskandalen und Gelegenheiten, sich zutiefst entrüsten zu dürfen, mehr gedient wäre als mit einer sauberen Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommissionen haben schon wiederholt bewiesen, dass sie die Sonde tief anzusetzen wissen, wo sie auf Unstimmigkeiten stossen. Ich denke zum Beispiel an die Untersuchung über das sogenannte Orange-Funknetz unserer diplomatischen Vertretungen, die Untersuchung über die Rüstungsdienste, die zu deren Reorganisation Anlass gaben, oder auch an die zurzeit noch laufende Abklärung über die Organisation des Bundesamtes für Sozialversicherung. Übrigens wurde auch die letzte Woche in diesem Rat behandelte Interpellation zum Satellitenrundfunk durch eine gemeinsame Inspektion beider Geschäftsprüfungskommissionen angeregt.

In diesem Sinne darf ich Sie bitten, vom Bericht über die Inspektionen Kenntnis zu nehmen.

Zum Geschäftsbericht: Mit periodischer Regelmässigkeit, in der Regel dann, wenn ein neuer Präsident der Geschäftsprüfungskommission sein Amt antritt, werden die Gestaltung des Geschäftsberichtes und dessen Behandlung im Rat neu in Frage gestellt. Mit derselben Regelmässigkeit bleiben Gestalt und Behandlung des Geschäftsberichtes

## **KUVG und Arbeitslosenversicherung. Versicherter Verdienst**

### **LAMA et assurance-chômage. Gain assuré**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.031
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1982 - 08:30
Date	
Data	
Seite	275-276
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 691

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.